

Arbeit zu kontrollieren und zu bewerten. Ihm unterstehen die Feldbaubrigaden und u. a. auch die Baubrigade. Er ist objektiv Verantwortlicher für den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Bei der Erteilung des Arbeitsauftrages an den Zeugen B. hatte der Angeklagte besonders zu beachten, daß der Zeuge ständig als Maurer arbeitete und daher nicht in der Lage war, seine Fähigkeiten im Umgang mit Fahrzeugen zu vervollkommen. Er konnte daher auch mit den Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz auf diesem Gebiet nicht völlig vertraut sein. (*Wird ausgeführt.*)

Der Angeklagte hatte objektiv die Pflicht, den Zeugen zu belehren, und zwar über das Verhalten bei der Benutzung von Fahrzeugen (§ 6 Abs. 2 Buchst. e der 3. DVO zum LPG-Gesetz). Weiter war er zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs (§ 4 ABAO 361/1) und der Ausrüstung des Anhängers mit einer Bremsanlage (§ 25 Abs. 2 ABAO 361/1 in Verbindung mit § 46 Abs. 7 StVZO) verpflichtet. Vor allem mußte er aber die Eignung des Zeugen für diese Arbeit überhaupt prüfen. Das hat der Angeklagte nicht getan. Sein Unterlassen war ursächlich für den eingetretenen Arbeitsunfall. Infolge der Unerfahrenheit und Unkenntnis des Zeugen war dieser nicht in der Lage, bei seiner Arbeit die besonderen Gefahren zu erkennen und sich dementsprechend zu verhalten. Durch die Unterlassung des Angeklagten entstand eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit und das Leben des Zeugen. Nur infolge glücklicher Umstände kam es nicht zu erheblichen Verletzungen oder zum Tode des Zeugen.

Es lagen somit alle objektiven Voraussetzungen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten vor. Dagegen konnte aber nicht festgestellt werden, daß auch die subjektiven Voraussetzungen gegeben sind.

Beim Einsatz in die Funktion als Leiter der Feldwirtschaft ist der Angeklagte nicht in seine Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes eingewiesen worden. Das war jedoch durch den Vorsitzenden zu gewährleisten (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1, 7 der 8. DVO zum LPG-Gesetz). Die Übertragung der Leitung eines Bereichs muß durch den Vorsitzenden der Genossenschaft oder durch einen von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter erfolgen. Sie muß mit einer Einweisung in das Aufgabengebiet und mit einer Belehrung über die dabei wahrzunehmenden Rechte und Pflichten verbunden sein. Es gab aber in der LPG keine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche bei der Organisation und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Die Belehrungen der Werk tätigen wurden auf Veranlassung des Vorsitzenden durch den Sicherheitsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Brigadiern in den einzelnen Gruppen oder durch ihn selbst durchgeführt. Der Vorsitzende hat den Angeklagten auch niemals aufgefordert, entsprechende Kontrollen in seinem Arbeitsgebiet durchzuführen. Es war dem Angeklagten auch nicht erklärt worden, daß seine Verantwortlichkeit ausgeklammert ist, was er allerdings annahm, da er stets an den Arbeitsschutzbelehrungen als zu Belehrender teilnahm und im Arbeitsschutzkontrollbuch als solcher quittierte.

Im Bereich der genossenschaftlichen Landwirtschaft darf die Leitung und Aufsicht von Arbeitsbereichen nur solchen Mitgliedern übertragen werden, die ihre Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes nachgewiesen haben. Das ergibt sich aus § 11 der 3. DVO zum LPG-Gesetz. Beim Einsatz des Angeklagten als Leiter der Feldwirtschaft wurde das nicht beachtet. Aber dieser Umstand allein konnte ihn nicht seiner ihm ob-

ektiv obliegenden Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entheben. Als Verantwortlicher für den Gesundheits- und Arbeitsschutz hatte der Angeklagte auch von sich aus die Pflicht, sich entsprechende Kenntnisse in dieser Hinsicht zu verschaffen. Das ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der 3. DVO zum LPG-Gesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der ASAO I — Allgemeine Vorschriften — vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 691). Im Zusammenhang mit den gesamten Umständen des Einsatzes des Angeklagten in die leitende Funktion und mit der allgemeinen Praxis, wie sie vom Vorsitzenden auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes geübt wurde, gewinnen diese Faktoren aber bei der Prüfung der subjektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit an Bedeutung und hätten für das Kreisgericht Veranlassung sein müssen, eingehende Feststellungen zu treffen.

Der Angeklagte hatte zwar auch früher bereits leitende Funktionen in verschiedenen LPGs bekleidet und war in den Jahren von 1958 bis 1961 selbst Vorsitzender einer LPG. Er hat aber niemals einen entsprechenden Befähigungsnachweis erworben. Aus gesundheitlichen Gründen konnte er nicht an einem entsprechenden Lehrgang teilnehmen. Daher waren seine Fähigkeiten und Kenntnisse auf diesem Gebiet sehr mangelhaft, und er konnte die ihm als leitenden Mitarbeiter objektiv obliegenden Pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes auch von seiner unzureichenden Ausbildung her nicht erkennen. Deshalb kommt es in diesem Falle auch nicht entscheidend auf die erwähnte Pflicht zur Vervollständigung des Wissens aus eigener Initiative im Rahmen des ihm Möglichen an.

Der Angeklagte hat erst nach dem Arbeitsunfall den Befähigungsnachweis erworben. Er erhielt die Aufforderung dazu bereits vor dem Unfall. Weil er sich inzwischen gesundheitlich besser fühlte, erklärte er sich ohne weiteres dazu bereit. Dabei ging er davon aus, daß er über den Gesundheits- und Arbeitsschutz Bescheid wissen müsse, weil er die Brigadiere anzuleiten habe und deshalb nicht unter ihrem Niveau bleiben dürfe.

Aus all dem ergibt sich, daß sich der Angeklagte bei der Erteilung der Arbeitsaufträge seiner Pflichten hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht bewußt war. Ihm gegenüber lagen schwerwiegende Pflichtverletzungen des LPG-Vorsitzenden vor, der die Verantwortung in dieser Hinsicht nicht auf den Angeklagten übertragen und ihm diese auch nicht bewußt gemacht hat. Der Angeklagte war nicht imstande, seine Pflichten zu erfüllen, weil er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Unvermögens die ihm unter den gegebenen Umständen objektiv obliegenden Pflichten nicht erkennen konnte. Es kann deshalb nicht — wie das Kreisgericht meint — davon gesprochen werden, daß sich der Angeklagte infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit seine Pflichten nicht bewußt gemacht habe. Er hat nicht schuldhaft gehandelt (§§ 10, 8 Abs. 2 StGB) und war somit freizusprechen.

Anmerkung:

Das Bezirksgericht hat richtig erkannt, daß der Angeklagte K. Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes war. Diese Verantwortung ergab sich daraus, daß er mit der Leitung und Beaufsichtigung der Produktion, der Produktionseinrichtungen und der Werk tätigen in einem bestimmten Bereich beauftragt war (vgl. OG, Urteil vom 1. Juli 1966 - 2 Ust 15/66 - NJ 1967 S. 132). Zuzustimmen ist dem Bezirksgericht auch darin, daß der mit der Leitung eines Bereichs beauftragte Werk-